

Fuß Thurnier.

Wer mit dem Spieß oder Schwert zur Erden gestossen oder geschlagen wirdt / der sol diesen tag ferner zu Thurnieren nicht zugelassen: Es sol auch deme / der zu boden gestossen oder gefallen / alle vorige erlangte stöße vnd Schwertstreich nicht zugeschrieben werden / noch ichtes was gelten.

Was in diesen Articulen nicht begriffen / das sol bey der Iudicirer erkentnuß stehen.

Verordnung der Däncke.

Meil auch die Däncke darumb bedacht sein vnd außgetheilet werden / daß die Thurniergenossen dardurch desto mehr vrsach vnd anreizung haben / sich einer vor dem andern herfür zu thun vnd ritterlich wol zu halten / so seindt nachfolgende Däncke verordnet / welche nach erkentnuß der verordneten Richter / zu seiner zeit außgetheilet werden sollen.

SEr erste Danck: wer in den dreyen obgemelten stößen mit den Spießsen / die mehrern am höchsten vnd zierlichsten mit einem gewaltigen stoß brechen wirdt / soll nach erkandnuß der Richter / den Danck mit Spießse haben.

Welcher in den fünff streichen am tapffersten vnd gewaltigsten schlagen wirdt / dem sol nach erkandnuß der Richter der Danck mit dem Schwert gegeben werden.

Welcher in der Bolge mit dem Schwert am tapffersten vnd zierligsten schlagen wirdt / der sol den Bolgedanck verdienen haben.

